

UVP-Vorprüfung

Errichtung eines Hilfsmastes für den Anschluss des UW Wülfershausen an die 110 kV – Leitung Brendlorenzen - Kleinbardorf (LH-07-Ü25.0)

Die WT Energiesysteme GmbH ist bevollmächtigte Objektplanerin für die WWS Infrastruktur GmbH & Co KG als Vorhabenträgerin und plant die 110-kV-Freileitungsanbindung des UW Wülfershausen an die bestehende 110-kV Freileitung Brendlorenzen – Kleinbardorf (LH-07-Ü25.0), im Bereich des Mastes Nr. 24 durch Errichtung eines Hilfsmastes. Der Netzanschlusspunkt ist vom Energieversorger Bayernwerk AG festgelegt und benannt worden.

Auf Grundlage der DIN-VDE-Normen ist es aus statischen Gründen nicht möglich, den Netzverknüpfungspunkt am bestehenden Mast Nr. 24 zu realisieren, da der Zugmast für die entstehenden Zugkräfte in Richtung des Portals nicht ausgelegt ist. Aus diesem Grund wird ein speziell entwickelter Stahlgitter-Hilfsmast mit einer Gesamthöhe von 15 m eingesetzt, der den Netzanschluss an die 110-kV Freileitung Brendlorenzen – Kleinbardorf (LH-07-Ü25.0) durch einen vertikalen Einfach-Stichanschluss an den Stromkreis BRE-KBA 144 herstellt.

Bei der Leitung 110-kV Freileitung Brendlorenzen – Kleinbardorf (LH-07-Ü25.0) handelt es sich um eine 110 kV - Hochspannungsfreileitung mit einer Trassenlänge von ca. 16,3 km. Die Länge der Leitung zwischen dem UW Wülfershausen und der LH-07-Ü25.0 über einen Hilfsmast beträgt ca. 29 m.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Durch den geplanten Hilfsmast kommt es zu einer oberirdischen Flächenversiegelung von 3,24 m² und das Fundament des Mastes unter der Erdoberkante hat einen Umfang von 7,5 m³. Die Fundamentgröße wird gering gehalten und für die beanspruchte Fläche erfolgt eine Realkompensation durch Eingrünungsmaßnahmen (Pflanzung von Heckengehölzen um den Hilfsmast herum). Die Leitungsachse zwischen dem Umspannwerk Wülfershausen und dem Hilfsmast wird über einen Schutzstreifen von 350 m² verfügen.

Ansonsten kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme einer Arbeitsfläche im Umfang von 350 m². Die Flächeninanspruchnahme ist sowohl zeitlich, als auch in ihrem Ausmaß gering. Für Baustellenzuwegungen wird vorwiegend das öffentliche Wegenetz im Rahmen des Gemeindegebrauchs in Anspruch genommen. Nur auf dem Baugrundstück, auf den letzten Metern zum Maststandort, erfolgt eine Zuwegung über eine temporär angelegte Baustraße. Die temporär genutzte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt.

Der Umfang der Erdarbeiten beträgt 50 m³, dabei werden jedoch 40 m³ nach dem Fundamentbau wieder verfüllt. Überschüssiger Bodenaushub wird nach der Verfüllung der Fundamentgrube fachgerecht entsorgt. Ansonsten fällt nur Verpackungsmaterial als Abfall an, dieser wird ebenfalls fachgerecht entsorgt.

Eine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung tritt durch die Höhe des Hilfsmastes mit 15 m ein. Für diesen Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt eine Realkompensation durch Eingrünungsmaßnahmen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um die Errichtung eines einzelnen Mastes handelt und sich dieser in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden 110 kV- Leitung Ü 25.0 und dem UW Wülfershausen befindet. Auch ist die Umgebung des Vorhabens durch intensive Nutzung von Ackerflächen geprägt. Die Beeinträchtigung durch die Errichtung des Hilfsmastes geht daher nur geringfügig über die Vorbelastung hinaus.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb einer Vermutung eines Bodendenkmals. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu befürchten. Die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis wurde seitens der Vorhabenträgerin beantragt und durch die untere Denkmal-schutzbehörde in Aussicht gestellt.

Besondere wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Es finden auch keine Gehölzrückschnitte oder Rodungen für die Umsetzung des Vorhabens statt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind durch die Arbeiten nicht zu befürchten. Es besteht vorliegend keine Notwendigkeit, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen.

Die nächste Wohnbebauung hat mit 780 m Entfernung einen ausreichenden Abstand zu dem Vorhaben. Die Grenzwerte der 26.BImSchV werden nicht überschritten. Des Weiteren werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird durch das Vorhaben aufgrund seiner Vorbelastung gerade nicht verändert.

Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Staubentwicklung und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke während der Bauphase auf. Die Bauzeit wird insgesamt nur auf ca. 3-4 Wochen geschätzt.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier handelt sich um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, so dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 22.02.2022
Regierung von Unterfranken

gez.
Hartig

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

(09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung